

# **FAQ für das Modellprojekt für Kommunen „Einwanderung gestalten NRW“**

**Stand: 14.11.2016**

## **1. Antragsteller**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Kreis von Anfang an mit allen kreisangehörigen Kommunen Einwanderung gestalten NRW umsetzt. Es ist durchaus möglich und sinnvoll z.B. als Kreis mit ein oder zwei kreisangehörigen Städten zu beginnen und langfristig in der Perspektive das gesamte Kreisgebiet in den Blick zu nehmen.

## **2. Ziel der Förderung**

Die Zielsetzung der Förderung ermöglicht es auch mit einem Schwerpunkt zu beginnen, d.h. z.B. mit einer gewissen Zielgruppe zu arbeiten oder den lokalen Einzugsbereich zu beschränken. Die Perspektive der Ausweitung soll aber in der Weiterentwicklung des Ansatzes mitgedacht und skizziert werden.

## **3. Interessenbekundungsverfahren**

Für die Interessenbekundung verwenden Sie bitte das Formblatt zur Interessensbekundung. Die Unterlagen können in elektronischer Form auf der Seite des Kompetenzzentrums für Integration unter [www.kfi.nrw.de](http://www.kfi.nrw.de) abgerufen werden. Die Interessenbekundung soll nicht länger als 15 bis 20 Seiten sein.

Interessenbekundungen inklusive einer Kalkulation können bis zum 20. Dezember 2016 beim Integrationsministerium NRW eingereicht werden und zwar unter folgender Adresse:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW  
Abteilung Integration  
Referat IV B 1  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Außerdem ist die Interessenbekundung ebenfalls bis zum 20. Dezember 2016 elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:  
[miriam.palazzi@mais.nrw.de](mailto:miriam.palazzi@mais.nrw.de)

## **4. Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Ranking-Verfahrens, bei dem jede Interessenbekundung anhand von bestimmten Kriterien bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte. Bei einer Interessenbekundung ist zu folgenden Kriterien

Stellung zu nehmen und die Erfüllung dieser Kriterien soll anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Angaben unterlegt werden:

Die Kriterien setzen sich wie folgt zusammen:

#### 4.1 Strukturelle Voraussetzung

Mit dem Kriterium strukturelle Voraussetzung wird die Ausgangslage in der Modellkommune beschrieben. Hierbei spielen Faktoren wie Infrastruktur, Wirtschaftsdaten, Einwohnerdichte und Bevölkerungsheterogenität eine Rolle. Ländlicher Raum oder städtisches Ballungsgebiet, besondere Schwerpunkte der Zuwanderung, Attraktivität des Arbeitsmarktes, das alles sind Bedingungen, die Einfluss nehmen auf die Ausgangslage in einer Modellkommune. Auch die Formen der Zuwanderung sind wesentliche Einflussgrößen, EU-Zuwanderung, Zuwanderung aus Südosteuropa, Menschen mit Duldungsstatus etc.

#### 4.2 Politische Einbindung

Das Kriterium politische Einbindung behandelt die politische Einbettung des Modellprojektes in der Modellkommune. Von Bedeutung ist, ob die Kommune bereits ein eigenes Integrationskonzept besitzt oder wie die politische und organisatorische Anbindung des Modellansatzes ausgestaltet wird. Ebenso interessiert es auch, ob die politische Mitbestimmung der Zielgruppe mit ins Auge gefasst wird durch Einbeziehung von Formen migrantischer Selbstorganisation, wie z.B. Migrantenselbstorganisationen, Vereine, Integrationsräte oder andere Strukturen.

#### 4.3 Verwaltungsinterne Struktur

Beim Kriterium „verwaltungsinterne Struktur“ geht es um die operative Einbindung des Modellprojektes in der Kommune. Wichtig ist die aktive Mitwirkung behördlicher Akteure, die auf der Basis unterschiedlicher Rechtskreise tätig sind (Ausländerbehörde, Jobcenter, Jugendamt, Sozialamt etc.) sowie die Einbindung der vorhandenen Integrations- und Flüchtlingsberatungsinfrastruktur (wie z.B. die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kommunales Integrationszentrum oder die Flüchtlingsberatungsstellen). Dabei geht es vorrangig um Kooperationsprozesse und –strukturen in den Handlungsfeldern Soziales, Arbeit, Bildung, Ausbildung und Sprache.

#### 4.4 Vernetzung

Vernetzung ist eine wesentliche Grundlage zur Implementierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Dezernats- und fachbereichsübergreifende Kooperation zwischen den in der Kommune beteiligten Verwaltungseinheiten sind wichtige Grundvoraussetzungen für eine Systematisierung der Zusammenarbeit in der Kommune. Diese können in unterschiedlicher Weise in die kommunale Arbeit integriert sein, z.B. in Form von Kooperationsvereinbarungen, Arbeitskreisen etc.

Die Vernetzung zwischen der verwaltungsinternen Struktur und aller am Integrationsprozess beteiligten Akteure (Integrations- und Flüchtlingsberatungsinfrastruktur) ist selbstverständlich.

#### 4.5 Bürgerschaftliches Engagement

Ohne das bürgerschaftliche Engagement wären die neuen Herausforderungen im Rahmen der Zuwanderung nicht zu bewältigen gewesen. Ehrenamtliche Initiativen und Vereine sind ein wichtiger Partner bei der Integration von zugewanderten Menschen. Zur Etablierung eines systematisierten Einwanderungsmanagements muss das bürgerschaftliche Engagement ebenso mitgedacht werden wie das Binnenverhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamt.

#### 4.6 Projektstruktur

Zu einer erfolgreichen Umsetzung des Modellprojektes in der Kommune ist der Aufbau der Projektstruktur wesentlich. Um einen erfolgreichen Organisationsentwicklungsprozess anzustoßen, muss eine handlungs- und weisungsfähige Steuerungsstruktur in der Kommune etabliert werden, z.B. in Form einer Lenkungsgruppe. Wichtig ist ebenso die Ansiedlung der Koordinatoren, deren Aufgabe es ist die Prozesse zu begleiten und in der Kommune die Veränderungsprozesse mit umzusetzen. Hier spielt auch die Erfahrung und Kompetenz der Koordinatoren zum Umsetzen eines neuen Handlungsansatzes eine wesentliche Rolle.

#### 4.7 Einwanderungsmanagement

Ein Einwanderungsmanagement kann nur gelingen, wenn es fest etablierte Strukturen und Vereinbarungen zwischen den am Einwanderungsprozess beteiligten Akteuren gibt. So geht es hierbei um Fragen, ob es Planungsinstrumente und ob es ein Einwanderungsmonitoring gibt. Ist das Thema Einwanderung als Querschnittsthema bereits in den kommunalen Abläufen verankert.

#### 4.8 Sozialraumplanung

Die Sozialraumplanung umfasst über die Sozialplanung hinausgehend alle wesentlichen Lebensbereiche wie Bildung, Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Gesundheit etc. Durch implementierte Strukturen, Einbindung der Sozialraumbewohner und Vernetzung der Akteure untereinander ist es möglich die Entwicklung des Sozialraumes zu beeinflussen und Schwerpunkte zu setzen. Der Sozialraumbezug als wesentliches Kriterium für die Umsetzung des Modellansatzes ist entscheidend.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bei dieser Finanzierungsart grundsätzlich bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Es ist geplant, dass für den Haushalt 2017 der Förderrahmen bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angehoben werden kann. Interessenbekundungen können auf dieser Basis eingereicht werden.

Mit der Interessenbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Soweit zusätzlich Drittmittel, die den Eigenanteil nicht ersetzen können, eingebracht werden, sind diese auszuweisen.

Die Laufzeit der Modellprojekte beträgt bis zu zwei Jahre. Wünschenswert als Beginn für die Projekte ist das erste Quartal 2017.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Ausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Als personelle Ausstattung stehen jeder Modellkommune für den Auf- und Ausbau der fachbereichs- und dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit, der Etablierung von Case Management und für die Koordination insgesamt 1,5 Stellen zur Verfügung. Es wird empfohlen die Stellen höchstens im Verhältnis einer 0,5 Stelle (0,5/0,5/0,5) zu splitten. Die Vergütung ist bis zur Höhe von E 15 TVöD möglich.

Zusätzlich ist jeweils der Einsatz einer halben Stelle für Administration mit einer Vergütung bis zur Höhe von E 11 TVöD möglich.

Es wird erwartet, dass die projektbezogenen Personalstellen mit zusätzlichem Personal besetzt werden.

Soweit vorhandenes Personal eingesetzt werden soll, ist von dem Zuwendungsempfänger zu erklären, dass hierfür Ersatz eingestellt wird.

Die Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz können bis zur Höhe von 8.800,00 Euro (Betrag nach KGST) vom Antragsteller geltend gemacht werden. Im Verwendungsnachweis gilt das Realkostenprinzip.

## **6. Antragsverfahren**

Die ausgewählten interessensbekundeten Kommunen werden ab dem 3. Februar 2017 zur Antragstellung aufgefordert. Sie reichen die Förderanträge beim Kompetenzzentrum für Integration (KfI) bei der Bezirksregierung Arnsberg bis spätestens 28. Februar 2017 ein.

Das KfI übernimmt als Bewilligungsbörde die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Kontaktdaten:

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 36

Kompetenzzentrum für Integration – Kfi  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg